

# **Kaderordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes e.V.**

Werden nachfolgend sprachlich vereinfachende Bezeichnungen, wie z.B. Sportler oder Athleten verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise

## **1. Aufbau der Kader im DJJV / Kaderklassifizierung**

A-Kader	Internationale / Nationale Spitze
B-Kader	Nationale Spitze / Anschlusskader
C-Kader	Nachwuchskader U 23 (incl. U 21) mit hoher Erfolgsperspektive, nationale Spitze)
D/C-Kader	Übergangskader U 18 (U 21 in Ausnahmefällen) von der Landes- zur Bundesförderung
D1-D4 Kader	Nachwuchskader der Landesverbände (U 11, U 13, U 15, U 18, U 21, Senioren)
S-Kader	Sonderkader (max. 10 % des jeweiligen A/B Kaderbestandes)

### Hinweis:

Jeder Athlet kann nur einem der oben genannten Kader angehören. Die D-Kader befinden sich in alleiniger Zuständigkeit der Landesfachverbände. Diese Kaderordnung regelt ausschließlich die Belange der Kader A, B, C und S sowie teilweise des D/C Kader. Was die Kaderordnung für den D/C Kader nicht regelt, kann durch die LV geregelt werden.

## **2. Zusammensetzung**

### **2.1 Fighting**

#### Das A/B Kader besteht aus je 3 Athleten pro Gewichtsklasse.

Männer:	-62 kg, -69 kg, -77 kg, -85 kg, -94 kg, +94 kg
Frauen:	-55 kg, -62 kg, -70 kg, +70 kg
Männer:	18 Athleten
Frauen:	12 Athletinnen
Gesamt:	30 Athleten

#### Das C Kader besteht aus je 2 Athleten pro Gewichtsklasse.

Männer:	-56kg, 62kg, 69kg, 77kg, 85kg, 94kg, +94kg
Frauen:	-49kg, 55kg, 62kg, 70kg, +70kg
Männer:	14 Athleten
Frauen:	10 Athleten
Gesamt:	24 Athleten

Die Gewichtsklassen w -49kg und m -56kg werden national nicht ausgekämpft.

Der C-Kader wird nicht unbedingt aus den Gewichtsklassen heraus gebildet, sondern in Anlehnung an diese nach dem Prinzip der Talentsichtung und der Erfüllung der jeweiligen Kaderkriterien. Der zuständige Bundestrainer lädt zu entsprechenden Kadersichtungslehrgängen ein. Eine Berufung in das C-Kader erfolgt frühestens im 17. Lebensjahr. Dies ist nach dem ersten Wettkampfsjahr in der Klasse "U 21". Ausnahmen hiervon kann der zuständige Bundestrainer in Absprache mit dem jeweiligen LV treffen. Wenn der Athlet weiterhin aktiv bleibt, an allen Meisterschaften teilnimmt und planmäßig trainiert (Überprüfung durch den zuständigen BT) kann er/sie bis zum 24. Lebensjahr im C-Kader verbleiben. Danach sollte der Anschluss zum A/B-Kader hergestellt sein. Ist dies nicht der Fall, scheidet der Athlet aus dem Kadersystem des DJJV aus.

Das U 18 (D/C) Kader besteht aus höchstens 2 Athleten pro Gewichtsklasse.

Männer: -46kg, 50kg, 55kg, 60kg, 66kg, 73kg, 81kg, +81kg  
Frauen: -40kg, 44kg, 48kg, 52kg, 57kg, 63kg, 70kg, +70kg  
Männer: 16 Athleten  
Frauen: 16 Athletinnen  
Gesamt: 32 Athleten

Die Juniorennationalmannschaft „U18“ setzt sich aus Athleten der D/C Kader der Landesfachverbände zusammen. Die D/C Kader Athleten nehmen, auf Einladung, an den zentralen Maßnahmen der verschiedenen Bundeskader teil. Besondere Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Höhepunkte der Junioren müssen von den angehörigen D/C Kader Athleten besucht werden. Auch hierzu erfolgen Einladungen durch die zuständigen Bundestrainer.

Sonstiges:

D/C Kaderplätze werden auf Grund der Talentdiagnostik und der Entwicklungsmöglichkeiten des Athleten durch die Bundestrainer vergeben. D/C Kaderplätze sind im Ausnahmefall (Zustimmung durch die Länder) auch für Athleten des U 21 Kaders möglich.

## **2.2 Duo-System**

Das A/B Kader besteht aus drei Paaren je Klasse.

Klassen: Männer, Frauen, Mixed  
Gesamt: 18 Athleten

Das C Kader (U 21) besteht aus zwei Paaren je Klasse

Klassen Männer, Frauen, Mixed  
Gesamt: 12 Athleten

Das C-Kader (U 21) besteht aus zwei Paaren je Klasse. Eine Berufung erfolgt nach Sichtung durch den zuständigen Bundestrainer und Erfüllung der Kaderkriterien frühestens im 17. Lebensjahr. Ein Verbleiben bis zum 24. Lebensjahr ist möglich. (der jeweils ältere Athlet ist ausschlaggebend)

Das U 18 Kader (D/C) besteht aus zwei Paaren je Klasse

Klassen: Männer, Frauen, Mixed  
Gesamt: 12 Athleten

Die Juniorennationalmannschaft „U18“ setzt sich aus Athleten der D/C Kader der Landesfachverbände zusammen. Die D/C Kader Athleten nehmen, auf Einladung, an den zentralen Maßnahmen der verschiedenen Bundeskader teil. Besondere Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Höhepunkte der Junioren müssen von den angehörigen D/C Kader Athleten besucht werden. Auch hierzu erfolgen Einladungen durch die zuständigen Bundestrainer.

Sonstiges:

D/C Kaderplätze werden auf Grund der Talentdiagnostik und der Entwicklungsmöglichkeiten des Athleten durch die Bundestrainer vergeben. D/C Kaderplätze sind im Ausnahmefall (Zustimmung durch die Länder) auch für Athleten des U 21 Kaders möglich.

## 2.3 Sonderkader

In das S-Kader können Athleten unter folgenden Gründen für die Dauer von maximal einem Jahr aufgenommen werden, sofern eine realistische Reaktivierungschance besteht:

- langfristige Krankheit
- Verletzung
- Schule / Studium / Berufsausbildung
- sonstige Gründe die vom zuständigen Bundestrainer anerkannt wurden.

für die Dauer von zwei Jahren, sofern eine realistische Reaktivierungschance besteht, bei:

- Schwangerschaft,
- sonstige Gründe (schriftliche Begründung des zuständigen BT) und die Zustimmung des Teamchef und VP-Leistungssport

Den Antrag zur Übernahme in das S-Kader muss der Athlet selbst stellen. Als Anlage sollten die entsprechenden Atteste und Bescheinigungen beiliegen. Eine Überprüfung durch den DJJV ist jederzeit möglich (z.B. Verbandsarzt). Sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung die Plätze für das S-Kader (maximale Stärke = 10 % des jeweiligen Kader) belegt sein, scheidet der Athlet aus dem Kader aus.

## 3. Berufungen

### 3.1 Allgemeines

Die Berufung in ein Kader gründet sich auf mehreren Entscheidungsfeldern. Prinzipiell gehören hierzu:

- a) Platzierungen
- b) sportmotorische Tests
- c) bei nicht volljährigen Athleten: Einverständniserklärung der Eltern
- d) Alter / Trainingsalter
- e) ärztliche Unbedenklichkeit für ein Hochleistungstraining
- f) Beurteilung durch den zuständigen Bundestrainer
- g) Leistungs- und Erfolgsperspektive

Vor der Berufung in ein Kader laden die zuständigen Bundestrainer zum Kadersichtungslehrgang ein. Eingeladen werden insbesondere Alt-Kaderathleten und bei Turnieren gesichtete Athleten.

Sollten durch Nichterfüllung der Kaderkriterien etc. die Kaderplätze unbesetzt bleiben, kann der zuständige Bundestrainer zur nächsten Kadermaßnahme weitere Athleten zur Sichtung einladen.

Die Berufungsentscheidung trifft der zuständige Bundestrainer. Die Berufung ist im weiteren abhängig vom Zustandekommen einer entsprechenden Athletenvereinbarung sowie der Unterzeichnung der Athletenbescheinigung gemäß Anlage 4 der Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Doping der NADA und des DOSB. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

## **4. Teilnahme an Veranstaltungen**

### **4.1 Nationale Meisterschaften**

Die Kadermitglieder können zu den Gruppenmeisterschaften (GEM), Deutschen Meisterschaften (DEM) und der Internationalen Deutschen Einzelmeisterschaft (German Open) gesetzt werden. Die Athleten sollen zu den genannten Turnieren in der Klasse starten, in welcher Kaderzugehörigkeit besteht.

Sollte dies auf Grund mangelnder Teilnehmerzahlen nicht möglich sein, kann in einer anderen Klasse gestartet werden. Ein Wechsel in der Klasse ist zu Beginn eines Jahres möglich, muss aber bis Ablauf des Vorjahres dem zuständigen Bundestrainer mitgeteilt werden.

### **4.2 Nominierungen zu Meisterschaften oder Turnieren im Ausland**

Bei diesen Veranstaltungen entscheiden exklusiv die zuständigen Bundestrainer. Der zuständige BT ist verantwortlich für die Nominierung von Einzelstartern und die Aufstellung von Mannschaften. Kadermitglieder können darauf keinen Einfluss nehmen. Einsprüche oder Beschwerden können formell über die Kadersprecher an den Teamchef gerichtet werden.

### **4.3 Kadertraining / Turniere**

Für die Durchführung des Kadertrainings sind die zuständigen BT verantwortlich. Die Kadermitglieder haben an diesem Training teilzunehmen. Wer ohne schriftliche Entschuldigung einem Training oder Turnier fernbleibt, verliert im Erstfall seine Zuschüsse für die nächste Kadermaßnahme. Dies gilt auch für kurzfristige Absagen. (weniger als 48 h, hier muss die schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden) In wiederholten Fällen erfolgt der Ausschluss aus dem Bundeskader. Die Entscheidung wird dem Athleten schriftlich durch den zuständigen Bundestrainer mitgeteilt. Eine Durchschrift dieser Mitteilung ergeht auch an den entsendenden Landesverband.

### **4.4 Zuschüsse / Kostenersatz für die Anreise zu Kadermaßnahmen**

#### a) Bahn-Card

- ☞ Beschaffung der Bahn-Card (2. Klasse) auf Kosten des DJJV (nur nach Rücksprache mit dem Teamchef möglich)
- ☞ Erstattung der Kosten für die Reisen mit der Bahn. Hier ist immer die kostengünstigste Möglichkeit zu wählen.
- ☞ (Zuschussfähig ist nur die Fahrt bis zur nächsten Mitfahrgelegenheit)

#### b) Mietwagen

- ☞ Mietwagen werden erst ab einer Mindestentfernung zum Zielort von 200 km bezuschusst
- ☞ Die Anmietung von Mietwagen erfolgt nur über die Geschäftsstelle. Gemietet werden Mietwagen der "Golfklasse" ausschließlich zum Wochenendtarif. Kraftstoffkosten werden ebenfalls erstattet.
- ☞ Bei Maßnahmen über ein Wochenende hinaus, wird ein Mietwagen nur nach Rücksprache mit dem Teamchef bezuschusst,
- ☞ Die Versicherungskosten werden bei einer Anmietung nicht erstattet, da der DJJV eine Vollkaskoversicherung für Fahrten zu Kadermaßnahmen abgeschlossen hat. Die Eigenbeteiligung beträgt 500,- €. Bei einem Schadensfall kann vom Athleten ein Teil der Eigenbeteiligung eingefordert werden. Der Fahrer muss mindestens 23 Jahre alt sein.

### c) Privat-PKW

- ➔ Bei Nutzung des Privat-PKW (statt Mietwagen) wird eine Unkostenpauschale von 40,- Euro gewährt, zuzüglich von Kraftstoffkosten. Es kann auch eine Pauschale von 0,20 Euro pro Kilometer gewährt werden, wobei immer die günstigste Möglichkeit zu wählen ist.
- ➔ Bei Nutzung des Privat-PKW, im Zusammenhang mit An- und Abreise zu Kadermaßnahmen besteht ebenfalls eine Vollkaskoversicherung durch den DJJV, wobei der Fahrer mindestens 23 Jahre alt sein muss. Es gelten für die Eigenbeteiligung die gleichen Regelungen wie bei Nutzung eines Mietwagens.

### d) Allgemeine Regelungen bei Nutzung eines Kfz

- ➔ Es sind immer Fahrgemeinschaften zu bilden, selbst wenn dadurch Umwege gefahren werden müssen.  
Es gilt, dass pro Insasse im Kfz 25 % der Gesamtbezuschussungskosten geltend gemacht werden können. Ausnahmen von vorgenannter Regelung sind nur nach vorheriger und rechtzeitiger Absprache mit den Teamchef möglich.
- ➔ Für eine Fahrt zum Treffpunkt der Fahrgemeinschaften werden nur die Spritkosten erstattet

### d) Kadereinsätze im Ausland

- ➔ Es werden nur die Kraftstoffkosten für die An-/Abreise zum gemeinsamen Treffpunkt ersetzt. Von dort aus erfolgt der Transport auf Kosten des DJJV.
- ➔ Bei alleiniger Anreise zum Auslandseinsatz, wird für die Maßnahme kein Kostenzuschuss gewährt.

### e) Sonstiges

- ➔ Anfragen zu Ausnahmeregelungen müssen rechtzeitig beim Teamchef erfolgen (mindestens zwei Wochen vorher).
- ➔ Kadermitglieder erhalten eine Adressliste für Fahrgemeinschaften. Sie koordinieren die Bildung von Fahrgemeinschaften in eigener Zuständigkeit. Sollte es Probleme geben, ist rechtzeitig der Teamchef zu kontaktieren.
- ➔ Ansprüche auf Reisekostenerstattung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche beim Teamchef (Posteingang) geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Ende der jeweiligen Kadermaßnahme. Es ist der vorgesehene Abrechnungsvordruck zu verwenden. Rechnungen/Quittungen müssen im Original vorliegen.
- ➔ Fahrtkosten werden nur bei kompletter Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme ersetzt.

## **4.5 Ausrüstung**

Die Ausrüstung der Kadermitglieder erfolgt auf Grundlage der gültigen Sponsorenverträge des DJJV. Alles weitere hierzu regelt die jeweilige Athletenvereinbarung. Diese Vereinbarungen orientieren sich an einer Musterathletenvereinbarung, die unter Mitwirkung der Aktivensprecher zustande kommt.

## **5. Doping**

Alle Kaderathleten unterliegen dem aktuell gültigem Regelwerk der Nationalen AntiDoping Agentur (NADA), dem so genannten NADA – Code und werden jährlich über die Bestimmungen gegen den Missbrauch von Dopingmitteln nach den Richtlinien der NADA und des DOSB belehrt. Diese Belehrung wird durch den Athleten bestätigt und geht zu den Akten des DJJV. Verantwortlich für diese Belehrung ist der zuständige Anti-Dopingbeauftragte. Nach erfolgter Belehrung gehen alle Unterlagen zur Bundesgeschäftsstelle.

In der Athletenvereinbarung sind die konkreten Bestimmungen und Konsequenzen aufzuführen.

## **6. Aktivensprecher / in**

Die Aktivensprecher (1 männlicher und 1 weiblicher Vertreter) werden von den Mitgliedern der A, B, C und D/C Kader gewählt. Die Kandidaten müssen zum Zeitpunkt der Wahl aktive Athleten sein. Je ein Aktivensprecher soll aus dem Bereich DUO und Fighting kommen.

### **6.1 Wahlen**

Die Wahl erfolgt nach dem Sichtungslerngang beim ersten gemeinsamen Kaderlerngang eines Jahres, durch die Mitglieder der Bundeskader nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Alle Mitglieder der Kader sollten bei der Wahl auch vertreten sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und verlängert sich bis zur Neuwahl. Für die Einhaltung und Durchführung der Wahlen sind die jeweils amtierenden Aktivensprecher verantwortlich. Die Wahlergebnisse sind durch den Vizepräsidenten Leistungssport innerhalb des DJJV schnellstmöglich zu veröffentlichen sowie an den DOSB und die Deutsche Sporthilfe weiterzuleiten.

Scheidet ein Aktivensprecher vor Ablauf seiner Amtszeit (2 Jahre) aus dem Kader aus, führt er dieses Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode trotzdem weiter, es sei denn er selbst wünscht Neuwahlen.

### **6.2 Aufgaben**

Die Aktivensprecher sind Bindeglied zwischen den Mitgliedern der Kader und dem Verband, wenn es sich um Belange des Leistungssports handelt. In Fragen der Vermarktung der Athleten/-innen, der Musterathletenvereinbarung, der Weiterentwicklung von WK Regeln, bei Disziplinarverfahren gegen Kaderathleten haben sie Informations- und Anhörungsrecht. Dieses erweiterte Informations- und Anhörungsrecht wird begrenzt durch die arbeitsvertraglichen Regelungen der Bundestrainer.

Die Aktivensprecher arbeiten eng mit den zuständigen Gremien beim DOSB zusammen.

### **6.3 Unterstützung durch den Verband**

Die Aktivensprecher werden innerhalb ihrer Tätigkeit durch den Verband unterstützt. Anfallende Kosten werden nach Rücksprache mit dem Teamchef (Genehmigung) nach Maßgabe der Spesenordnung des DJJV ersetzt.

Die Aktivensprecher haben das Recht zur Teilnahme an der MV des DJJV. Ferner wird ihnen in diesem Zusammenhang auch die Mitarbeit in verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen angeboten.